Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Nr. 117. Entwurf eines Gesetzes über den Ankauf der im Eigentum der ehemaligen Großherzogin Hilda von Baden stehenden Kunstwerke der Badischen Kunsthalle und des Kupferstichkabinetts in Karlsruhe

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

№ 117

Badischer Landtag
Sitzungsperiode
1929/30

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Minister des Kultus und Unterrichts Dr. h. c. Remmele, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über den Ankauf der im Eigentum der ehemaligen Großherzogin Hilda von Baden stehenden Kunstwerke der Badischen Kunsthalle und des Kupferstichkabinetts in Karlsruhe

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird Oberregierungsrat Dr. Weißmann bestimmt.

Karlsruhe, den 6. März 1930.

Badisches Staatsministerium

Der Staatspräsident

Dr. Schmitt

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Remmele

Entwurf

Gesetz

über den Ankauf der im Eigentum der ehemaligen Großherzogin Hilda von Baden stehenden Kunstwerke der Badischen Kunsthalle und des Kupferstichkabinetts in Karlsruhe

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . 1930 folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph

Die Erwerbung der im Eigentum der ehemaligen Großherzogin Hilda von Baden stehenden Kunstwerke der Badischen Kunsthalle und des Kupferstichkabinetts in Karlsruhe nach Maßgabe des anliegenden Vertrags wird genehmigt.

Anlage

Zwischen dem Lande Baden,

vertreten durch den Staatspräsidenten Dr. Schmitt und den Minister des Kultus und Unterrichts Dr. Remmele,

einerseits

und der ehemaligen Großherzogin Hilda von Baden, dem Markgrafen Berthold, der Prinzessin Marie Luise von Baden geb. Prinzessin von Großbritannien und Irland sowie der Prinzessin Marie Alexandra von Hessen geb. Prinzessin von Baden

andererseits

wird vorbehaltlich der Genehmigung des Badischen Landtags folgende

Vereinbarung

getroffen:

1. Die ehemalige Großherzogin Hilda von Baden tritt mit Zustimmung des Markgrafen Berthold, der Prinzessin Marie Luise von Baden geb. Prinzessin von Großbritannien und Irland sowie der Prinzessin Marie Alexandra von Hessen geb. Prinzessin von Baden

— wie in § 7 der Anlage des Gesetzes vom 25. März 1919 (Ges. u. Verordnungsblatt S. 179) in Verbindung mit der Erklärung der Generalintendanz der Großherzoglichen Zivilliste vom 18. März 1919 vorgesehen —

die ihr gehörigen Werke der Badischen Kunsthalle in Karlsruhe und des Kupferstichkabinetts an das Land Baden zu Eigentum ab.

2. Ausgenommen von der Abtretung bleiben die hier unten genannten Familienbildnisse, Gemälde fürstlicher Personen, Fürstenbildnisse und Gedenkblätter (bezeichnet nach den Nummern des gedruckten Katalogs der Gemäldegalerie von Dr. Kölitz) und zwar

Nr. 87 Hans Baldung, gen. Grien: Markgraf Christof I. von Baden.
„ 178 Schule des Rubens: Don Juan d'Austria d. J.
„ 224 J. d. A. d. William von Honthorst: Friedrich V. v. d. Pfalz.
„ 225 J. d. A. d. William von Honthorst: Friedrich Heinrich Prinz von Oranien.
„ 231 Art des Mierevelt: Friedrich Heinrich Prinz von Oranien.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nr. 522 Franz Xaver Winterhalter: Leopold Großherzog von Baden.
„ 537 Feodor Dietz: Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden.
„ 689 Caroline Luise, Markgräfin von Baden: Die kranke Frau.
„ 690 dto.: Nymphe im Schoße eines Fauns.
„ 769 dto.: Tod der Kleopatra.
„ 770 dto.: Das Konzert.
„ 790 Johann Baptist Tuttine: Festzug der badischen Landestrachten
„ 858 Heinrich Issel: Festzug der badischen Landestrachten.
„ 859 Heinrich Issel: desgl. die grüne Hochzeit.
„ 862 Karl Roux: Grundsteinlegung zum Schloß Karlsburg in Durlach.
„ 882 Wilhelm Camphausen: Kaiser Friedrich III. als Kronprinz mit Feldmarschall Graf Blumenthal.
„ 905 Joh. Baptist Kirner: Hofjagd im Wildpark bei Karlsruhe.
„ 997 Fritz Geiges: St. Bernhard, Markgraf von Baden.
„ 1062 Joh. Christian Mannlich: Erbprinz Karl Ludwig von Baden.
„ 1063 Jak. Phil. Becker: Prinzeß Caroline von Baden.
„ 1071 Caroline Luise, Markgräfin von Baden: Venus und Amor.

Ferner aus dem Großherzoglichen Kupferstichkabinett

1. aus dem Verzeichnis von W. Brambach, erschienen in den Mitteilungen der Badischen Landesbibliothek:

Badische Fürstenbildnisse:

Nr. 54, 115, 116, 122, 123, 125, 126, 137, 145, 165, 209, 210, 256, 262, 283, 292, 296, 298, 303, 320, 332, 341, 355, 377, 382, 449, 483, 502, 529, 567, 589, 597, 618, 660, 668, 678, 681, 682, 742, 763, 768,

2. folgende bei Brambach nicht verzeichneten Blätter:

Kurprinz Karl, Aquatinta von Kuntz.
Verlobung der Prinzessin Friederike von B. mit Gustav Adolf von Schweden in Erfurt 1797, Kst.
Markgräfin Christine, Brambach XCVIII. Kst. von Nik. Fenni.
Gr. Caecilie von Oldenburg, Prinzessin von Baden, Lith. von Grevedon, 1838.
Luise Wasa, Lith. von Winterhalter, 1853.
Kaiserin Elisabeth von Rußland und Kaiser Alexander I. Lith. gr. fol. Von Stiricki.
Dieselben. Stehende Figur. gr. fol. Kst. von St. Aubin.
Großherzogin Luise von Baden. Lith. von R. Zimmermann, 1863. fol.
Markgräfin Maria Franziska von Baden-Baden, Brustbild. Merian pinx. Kilian sc.

(Von den meisten der angeführten Bildnisse sind zwei oder mehrere Exemplare vorhanden.),

3. aus dem Inventar der Kupferstichsammlung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich von Baden vom Jahre 1884:

A. Die Aquarellbildnisse badischer Fürsten, vermutliche Vorstudien für Stimmer, aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, Seite 1 ff. Nr. 576, 577, 578, 649/50. 5 Blätter.

B. Nassauische Fürstenbildnisse. Seite 69 Nr. 1—5.

C. Preußische Fürstenbildnisse.
Sämtliche auf Seite 97/101 verzeichneten 89 Nummern.

D. Militärische Bildnisse. Seite 199/203.
Nr. 225 (Tettenborn), 52 (Franken), 53 (Lingg), 95 (Roggenbach).

E. Gefechte und Schlachten. Seite 255.
Nr. 1 (Nuits), 2 (Baurup), 3 (Ulderup), 30 (Dijon), 70 (Kehl), 134 (Hersfeld).

F. Photographien.
Seite 334 bis 334 a.
Nr. 43/46 (Zwingenberg), 53 (Großherzog Friedrich im Manöver), 54 (Iffezheim), 62 (Großherzogpaar in Straßburg).
Seite 336 ff.
Nr. 53 (Großherzog Friedrich bei Metz), 97/99 (Grabmal der Markgräfin Limburga in Breda), 277 (Tullgarn), 289 (Mainau, Reichenau und Birnau) von G. Wolff, 336 (Leichenparade Großherzog Friedrichs I.).

G. Handzeichnungen der Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses. Seite 511 ff.

H. Aquarellkopien der Wandgemälde im Schlosse Zwingenberg. Seite 545, 62 Blatt.

J. Fürstenbildnisse. (Doubletten, Mappe von 1908). Seite 575.

K. Die als Eigentum der Großherzogin Luise bezeichnete Mappe mit Photographien. Seite 661. 13 Nummern.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

L. Die Lorent'schen Photographien. Seite 689. 113 Blatt.

3. Das Land Baden vergütet an die ehemalige Großherzogin Hilda mit Zustimmung des Markgrafen Berthold, der Prinzessin Marie Luise von Baden geb. Prinzessin von Großbritannien und Irland sowie der Prinzessin Marie Alexandra von Hessen geb. Prinzessin von Baden einen Betrag von 4 Millionen Reichsmark, wobei die Reichsmark 1/2790 kg Feingold gleichgesetzt wird.

Von diesem Betrag wird das im Jahre 1929 gewährte Darlehen in Höhe von 200 000 RM in Abzug gebracht.

4. Die Tilgung der Schuld erfolgt nach dem anliegenden Tilgungsplan. Dem Lande bleibt vorzeitige verstärkte Rückzahlung vorbehalten.

5. Das ehemalige Großherzogliche Haus anerkennt ausdrücklich, daß ihm aus dem durch das obengenannte Gesetz vom 25. März 1919 genehmigten Vertrag keinerlei Aufwertungsansprüche gegen das Land Baden zustehen.

Karlsruhe, den 21. Februar 1930.

Freiburg, den 22. Februar 1930.

Zahlungsplan

Kapitalbetrag 4 Millionen Reichsmark, hiervon sind 200 000 Reichsmark durch das im Jahre 1929 gewährte Darlehen bereits abgegolten.

Die Zinsberechnung erfolgt daher aus dem Kapitalbetrag von 3 800 000 Reichsmark.

Zinsfuß 6 v. H. bis 31. Dezember 1937.

Zinsfuß 5 v. H. ab 1. Januar 1938.

Jährliche Annuität 300 000 Reichsmark.

Tilgungs-Zeitpunkt	Kapital RM	Zins RM	Tilgungsbetreffnis RM	Zusammen RM	Restkapital RM
1. 4. 30	3 800 000.—	—	300 000.—	300 000.—	3 500 000.—
1. 4. 31	3 500 000.—	210 000.—	90 000.—	300 000.—	3 410 000.—
1. 4. 32	3 410 000.—	204 600.—	95 400.—	300 000.—	3 314 600.—
1. 4. 33	3 314 600.—	198 876.—	101 124.—	300 000.—	3 213 476.—
1. 4. 34	3 213 476.—	192 808.56	107 191.44	300 000.—	3 106 284.56
1. 4. 35	3 106 284.56	186 377.07	113 622.93	300 000.—	2 992 661.63
1. 4. 36	2 992 661.63	179 559.70	120 440.30	300 000.—	2 872 221.33
1. 4. 37	2 872 221.33	172 333.28	127 666.72	300 000.—	2 744 554.61
1. 4. 38	2 744 554.61	157 811.89	142 188.11	300 000.—	2 602 366.50
1. 4. 39	2 602 366.50	130 118.33	169 881.67	300 000.—	2 432 484.83
1. 4. 40	2 432 484.83	121 624.24	178 375.76	300 000.—	2 254 109.07
1. 4. 41	2 254 109.07	112 705.45	187 294.55	300 000.—	2 066 814.52
1. 4. 42	2 066 814.52	103 340.73	196 659.27	300 000.—	1 870 155.25
1. 4. 43	1 870 155.25	93 507.76	206 492.24	300 000.—	1 663 663.01
1. 4. 44	1 663 663.01	83 183.15	216 816.85	300 000.—	1 446 846.16
1. 4. 45	1 446 846.16	72 342.31	227 657.69	300 000.—	1 219 188.47
1. 4. 46	1 219 188.47	60 959.42	239 040.58	300 000.—	980 147.89
1. 4. 47	980 147.89	49 007.39	250 992.61	300 000.—	729 155.28
1. 4. 48	729 155.28	36 457.76	263 542.24	300 000.—	465 613.04
1. 4. 49	465 613.04	23 280.65	276 719.35	300 000.—	188 893.69
1. 4. 50	188 893.69	9 444.68	188 893.69	198 338.37	—

20 Jahre und Restquote zusammen	3 800 000 RM
hierzu Betrag des aufgerechneten Darlehens mit	200 000 RM
zusammen	4 000 000 RM

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung

In § 7 des durch Gesetz vom 25. März 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 179) genehmigten Auseinandersetzungsvertrags zwischen dem badischen Staat und dem vormaligen Großherzoglichen Haus ist bezüglich der im Privateigentum des ehemaligen Großherzogs stehenden Kunstwerke in der Kunsthalle in Karlsruhe nachfolgende Erklärung der Generalintendanz der Zivilliste vom 18. März 1919 für maßgebend erklärt worden:

„1. Die Kunstwerke der Kunsthalle (einschließlich Kupferstichkabinett), die Privateigentum des Großherzogs sind, bleiben solches. Ein Verzeichnis der einzelnen Kunstwerke wird mitgeteilt werden.

2. Seine Königliche Hoheit erklären für Sich und seine Rechtsnachfolger, die Kunstwerke, solange sie Ihr Eigentum sind, gegen Uebernahme aller Verwaltungslasten durch den Staat für immer in der Kunsthalle zu belassen. Sie behalten sich nur vor, das eine oder andere Stück (Familienbilder) vorübergehend aus der Galerie entnehmen zu dürfen.

3. Seine Königliche Hoheit und Seine Rechtsnachfolger werden die Bilder nur in dringenden Notfällen verkaufen; sie räumen für diese Fälle dem Staat ein Vorkaufsrecht ein."

Das Gesetz vom 25. März 1919 (Gesetz- und Verordnungsbl. Seite 179) hat der ehemalig Großherzoglichen Familie zwecks Auseinandersetzung mit dem Staat ein Kapital von 8 Millionen gewährleistet. Durch die Inflation ist dasselbe größtenteils vernichtet. Die Vertreter des ehemalig Großherzoglichen Hauses haben dieserhalb einen Aufwertungsanspruch geltend gemacht, dessen Berechtigung das Staatsministerium nachdrücklichst bestritt. Infolgedessen wurde die Frage des Verkaufs von Gemälden aus dem Privatbesitz des ehemalig Großherzoglichen Hauses akut. Dieser Verkauf muß zugegeben werden, wenn die finanzielle Notlage der Vermögensverwaltung des ehemalig Großherzoglichen Hauses nachgewiesen werden kann. Ein solcher Nachweis wurde geliefert. Wegen desselben könnte man es zwar noch auf eine gerichtliche Entscheidung ankommen lassen. Wollte man dies tun, dann würde damit auch der Prozeß wegen des Aufwertungsanspruches unvermeidlich sein. Um die damit verbundene Schädigung wichtiger Landesinteressen zu vermeiden, und um insbesondere der Gefahr eines Verkaufs wertvoller Gemälde zu entgehen, sah sich die Staatsregierung genötigt, vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags, das Eigentum an diesen Kunstschätzen zu erwerben. Nach langjährigen Verhandlungen kam der anliegende Vertrag zu Stande.

Durch diese Vereinbarung gehen 511 der dem ehemaligen Großherzoglichen Haus gehörigen Kunstwerke der Badischen Kunsthalle sowie gegen 25 000 Blätter des Kupferstichkabinetts in das Eigentum des Landes Baden über. Die Zahlungen für diesen Erwerb sind nach dem dem Vertrag angeschlossenen Zahlungsplan auf 21 Jahre verteilt. Die bedungene Verzinsung kann unter Berücksichtigung der heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse als erträglich bezeichnet werden. Ein Darlehen von 200 000 *RM*, das im vorigen Jahre mit Rücksicht auf die schwebenden Verkaufsverhandlungen der Vermögensverwaltung des ehemaligen Großherzoglichen Hauses einstweilen von der Beamtenwitwenkasse gegeben wurde, gelangt, wie vorgesehen, durch Anrechnung auf den Kaufpreis zur Tilgung. Diese 200 000 *RM* werden damit zu einer Schuld der allgemeinen Staatskasse an die Amortisationskasse, die an die Stelle der Beamtenwitwenkasse als Gläubigerin treten soll. Der Betrag soll zur Vermeidung einer allzustarken Belastung des gegenwärtigen Staatshaushalts zu gegebener Zeit, spätestens nach Beendigung der Zahlungen an die Gegenseite, aus der allgemeinen Staatskasse an die Amortisationskasse vergütet werden. Er soll bis dahin unverzinslich bleiben (Artikel 8 A. K. G.).

Bei den Verhandlungen bestand zwischen den Vertragsteilen Uebereinstimmung darüber, daß während des Laufes des Zahlungsplanes aus dem Bestand der auf den Staat übergehenden Kunstwerke ein Verkauf nicht stattfindet.

Nach den mehrfach vorgenommenen Schätzungen erschien der bewilligte Kaufpreis vertretbar, zumal gleichzeitig Markgraf Berthold als testamentarischer Alleinerbe des früheren Großherzogs von Baden auf jede Geltendmachung eines Aufwertungsanspruchs aus dem Auseinandersetzungsvertrag vom Jahre 1919 verzichtete.

Die im Vertrag genannten Familienbildnisse, die im Eigentum der früheren Großherzogin Hilda verbleiben und nunmehr zweckmäßigerweise aus der Kunsthalle entfernt werden, haben nach sorgfältig vorgenommenen Schätzungen keinen ins Gewicht fallenden Kunst- und Verkaufswert.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg